



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

von J.K.

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstrasse
1070 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 972/05/DrMG/Ra
Dr. Manfred Grünanger

Durchwahl
4075

Datum
15.11.2005

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 2005 UrhG-Nov 2005)

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes mit dem das Urheberrechtsgesetz und die Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996 geändert werden (UrhG-Nov 2005) und mit dem die Anliegen der Umsetzung der sog „Folgerechts-Richtlinie“ (RL 2001/84/EG), der Umsetzung der sog „Durchsetzungs-Richtlinie“ (RL 2004/48/EG) und die Stärkung der Rechte der Filmurheber verfolgt werden und nimmt wie folgt Stellung:

Umsetzung der sog „Folgerechts-Richtlinie“ (RL 2001/84/EG)

Grundsätzliches:

Die Richtlinie wird im Großen und Ganzen in § 16b UrhG umgesetzt. Wenn auch die Einführung des Folgerechts eine erhebliche Wettbewerbsschwächung gegenüber folgerechtsfreien Ländern wie insbesondere der Schweiz darstellt und auch im Auktions- und Handelsbereich mit Marktverlagerungen gerechnet werden muss, ist sich die WKÖ der Tatsache bewusst, dass Österreich zur Umsetzung der Richtlinie verpflichtet ist. Begrüßt wird, dass unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen der Richtlinie die Belastung so gering wie möglich gehalten werden soll. Besonders wichtig ist, dass der ohnehin nicht besonders ausgeprägte österreichische Kunstmarkt nicht über das notwendige Mindestmaß hinausgehend geschwächt wird.

Probleme werden in der Einbeziehung der angewandten Kunst einschließlich des Kunsthandwerkes gesehen. Vor allem ist für die Vorbereitung bei Auktionen mit einem ökonomisch unververtretbaren Zuordnungsaufwand zu rechnen. Meist wird in Auktionen (z.B. Design-Auktionen) eine Vielzahl an Möbelstücken, von welchen die Namen des "Designers" gar nicht bekannt sind, versteigert. Dazu bestehen auch keine verfügbaren Datenbanken. Alleine für die Feststellung der Identität desjenigen, der das konkrete Aussehen eines solchen Möbelstückes entworfen hat, wäre schon ein unzumutbarer Arbeitsaufwand erforderlich. Damit würde aber der Rechercheaufwand noch nicht enden, weil dann festzustellen wäre, ob das Verkaufsobjekt überhaupt urheberrechtlich als Werk einzustufen ist, ob der Betroffene noch lebt und einen Wahrneh-

mungsvertrag mit einer Verwertungsgesellschaft geschlossen hat. Letztlich wäre auch noch die Beurteilung erforderlich, ob das Stück von ihm selbst oder unter seiner Anleitung in einer begrenzten Auflage oder industriell hergestellt wurde. Selbst unter Heranziehung bester Fachleute bleiben die konkreten Umstände in den meisten Fällen nicht verlässlich eruiert und beurteilbar, woraus sich in einer Vielzahl von Fällen eine enorme Rechtsunsicherheit für das jeweilige Auktionshaus ergeben wird. Aus diesem Grund hat offenbar auch Deutschland von der Einbeziehung des Kunsthandwerks/der angewandten Kunst in das Folgerecht Abstand genommen. Wir regen eine ebensolche Regelung auch für Österreich an.

Der Entwurf wird allerdings noch eine Reihe von weiteren Fragen aufwerfen, die freilich durch einen zweifelsfrei gestalteten Gesetzeswortlaut ausgeschlossen werden könnten. Ein Versteigerer beweglicher Sachen (§ 158 GewO), der zB auftragsgemäß Originalwerke auf Rechnung eines Gläubigers (zB eines Kreditinstitutes) versteigert, wird von § 16 b E wohl nicht betroffen werden, weil er kein „Auktionshaus“ ist. Unklar ist auch die Betroffenheit eines Kommissionshändlers, der ein Original von Privat an Privat vermittelt, da er dadurch wohl nicht zum „Vertreter des Kunstmarktes“ wird, insbesondere wenn ein Kunstwerk (unerkannt) zB aus einer Verlassenschaftsmasse verkauft werden sollte.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 16b Abs 2 E

Die Haftung des bei einem Verkauf eines Kunstwerkes beteiligten Kunsthändlers/Galerie als Bürge und Zahler könnte bei der herrschenden Konkurrenzsituation dazu führen, dass ein privater Verkäufer die Abführung der Vergütung für das Folgerecht verweigert und der Kunsthandel oder die Galerie die Abgabe sowohl beim Ankauf als auch Verkauf zu bezahlen hat. In der Umsetzung sollte daher klargestellt werden, dass auf jeden Fall der Verkäufer (sei es ein Privater oder ein am Kunstmarkt professionell Agierender) für die Abführung der Vergütung für das Folgerecht haftet.

Eine Verbesserung könnte richtlinienkonform dadurch bewirkt werden, dass der Kunsthändler nicht im Rahmen einer Solidarhaftung, sondern im Rahmen einer Ausfallsbürgschaft herangezogen werden sollte. Es ist grundsätzlich nicht einzusehen, warum die Vertreter des Kunstmarktes neben dem gesamten Auskunftsaufwand noch mit dem Zahlungsaufwand belastet werden sollen, wenn ohnehin die Zahlung beim jeweiligen Verpflichteten sichergestellt ist.

Bei der internen Begutachtung ist bei der Mindestfreigrenze ein Interessenkonflikt aufgetreten: die Sparte Handel befürwortet ausdrücklich die Ausnutzung der durch die EU-Richtlinie möglichen festgesetzten Mindestfreigrenze von € 3000, da sich dadurch der Markt für junge Künstler ohne Handelshemmnis bestmöglich entwickeln kann. Dagegen sprachen sich die Bundessparte Gewerbe und die Bundesinnung der Fotografen für eine Herabsetzung auf € 100 mit folgender Begründung aus:

„Gemäß § 3 UrhG zählen Lichtbildwerke zu den „Werken der bildenden Künste“ und sind daher vom neuen Folgerecht des § 16 b umfasst. Seit der berühmten „Eurobike-Entscheidung“ des OGH vom 12. September 2001 zählen ALLE (wenn auch nicht sämtliche) nur irgendwie gestaltete Aufnahmen zu den Werken der Lichtbildkunst: „Alltägliche, übliche Landschafts-, Portrait- und Werbeaufnahmen sind nach geltender Rechtslage schon dann Lichtbildwerke, wenn in ihnen eine visuelle Gestaltung durch den Fotografen zum Ausdruck kommt, mögen sie sich im Ergebnis auch kaum von ähnlichen Lichtbildern anderen Fotografen unterscheiden.“

Das Folgerecht ist daher für alle Mitgliedsbetriebe der Fotografeninnung, soweit diese nicht der Berufsgruppe der Reprografen angehören von Bedeutung. Die in § 16b (2) normierte Begrenzung der Folgerechtsvergütung auf einen Verkaufspreis von mindestens € 3.000 ist aber eindeutig zu hoch. Die Folgerechts-Richtlinie erlaubt es dem nationalen Gesetzgeber den Mindestsatz niedriger anzusetzen. In Hinblick auf den (derzeitigen) Marktwert von Fotografien (Lichtbildwerken) fordert die Landesinnung Wien der Fotografen eine Herabsetzung des Mindestsatzes auf zumindest € 100. In Deutschland sind € 50 in Geltung! In Deutschland würden bei einem Mindestsatz von € 3.000 wie er im österreichischen Entwurf vorgesehen ist, 60 Prozent aller Berechtigten ausgeschlossen sein. Will man den Intentionen, die zur Folgerechtsrichtlinie geführt haben, in Österreich nachkommen, muss der Mindestsatz im § 16 b Abs 2 von derzeit € 3.000,-- deutlich herabgesenkt werden, wobei die Landesinnung Wien der Fotografen einen Mindestsatz von € 100,-- vorschlägt.“

Aufgrund der relativ kurzen vorgegebenen Begutachtungsfrist konnte kein abschließender Interessenausgleich durchgeführt werden. Eine mögliche Lösung könnte darin bestehen, dass generell die im Gesetzesentwurf vorgesehene Mindestgrenze beibehalten wird, jedoch eine Ausnahmebestimmung nur beschränkt für Fotografien (Herabsetzung auf € 100,--) geschaffen wird.

§ 16b Abs 3 Punkt 2. E

In der gängigen Praxis der Verlage, die Editionen unter Anleitung des Urhebers herstellen bzw. herstellen lassen, wird der Aufwand bzw. die kreative Leistung des Urhebers durch ein Honorar abgegolten, während alle mit der Herstellung verbundenen Kosten vom Verlag getragen werden. Das Honorar bemisst sich neben der kreativen Leistung auch am durch die Limitierung der Auflage vorhersehbaren Gewinn. Die festgesetzten Verkaufspreise rechnen außerdem mit ein, dass ein Teil der Auflage an weitere Vertriebspartner mit entsprechenden Rabatten weitergegeben wird.

In den Erläuterungen sollte daher klargestellt werden, dass es sich bei Editionen, die die oben angeführten Kriterien erfüllen, nicht um einen klassischen Verkaufsfall wie etwa eines durch den Künstler selbst hergestellten und mit eigenen Mitteln finanzierten Kunstwerkes handelt, sondern um eine durch ein Honorar abgegoltene Kreativleistung, wie sie auch in anderen Branchen erbracht und verrechnet wird.

§ 16b Abs 4 E

In der gängigen Handelspraxis, insbesondere der der zeitgenössischen Galerien, handelt es sich in der Regel um Kommissionsverkäufe, bei denen eine Eigentumsübertragung, trotz der Rechnungslegung durch die Galerie, direkt zwischen Künstlern und Käufern stattfindet.

In den Erläuterungen sollte daher klargestellt werden, dass ein derartiger Verkaufsvorgang keinen Anspruch auf eine Folgerechtsvergütung auslöst.

§ 87b Abs 4 E

In den Erläuterungen zur Auskunftspflicht durch die Galerien und Kunsthändler sollte klargestellt werden, dass eine durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater beglaubigte Liste von folgerechtspflichtigen Verkaufsfällen von den Verwertungsgesellschaften jedenfalls akzeptiert werden muss und eine weitergehende Auskunftspflicht erst durch eine bei berechtigtem Verdacht gerichtlich eingeklagte Vorlage von Belegen über Verkaufsfälle entstehen kann. Gleichzeitig ist die Verschwiegenheitspflicht der Vertreter der Verwertungsgesellschaft über die ihnen übermittel-

ten Verkaufsfälle gegenüber Dritten festzuschreiben und bei einer Nichteinhaltung auch eine Sanktionierung bzw. Schadenersatzzahlung vorzusehen.

Änderung der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996 Ergänzung des Art. VI Abs. 3

Auch wenn bei der Geltendmachung von Zweitrechten im Urheberrecht in der Regel eine Verwertungsgesellschaftenpflicht festgelegt wird, ist diese Praxis im Folgerecht zu überdenken, handelt es sich dabei doch eben nicht um eine vielfache Verwertung bzw. Vervielfältigung eines Werkstücks, sondern um einen immer mit diesem Werkstück unmittelbar verbundenen Verkaufsfall, sodass es dem Urheber freigestellt sein soll, ob er die Geltendmachung des Anspruchs selbst wahrnimmt oder einer Verwertungsgesellschaft überträgt.

Abschließend wird die Befürchtung geäußert, dass das Folgerecht als Ganzes sich an wenigen - spektakulären - Geschäftsfällen in der Kunstwelt orientiert und gängige Handels- und Vermittlungspraxis als auch die Entwicklung insbesondere junger Galerien und Kunsthändler und auch der von ihnen vertretenen Künstlerinnen und Künstler vollkommen außer Acht lässt und mit Sicherheit zu deren Schaden angewendet werden wird.

Umsetzung der sog „Durchsetzungs-Richtlinie“ (RL 2004/48/EG)

Recht auf Auskunft

Kernpunkt dieser Richtlinie ist Art 8, der ein Recht auf Auskunft des in einem Recht des geistigen Eigentums verletzten Klägers vorsieht. Die Umsetzung erfolgt im Wesentlichen in § 87 b Abs 2 bis 3 UrhG. Vorgesehen wird allerdings nur, dass jemand, der *„in einem auf das UrhG gegründeten Ausschließungsrecht verletzt worden ist, Auskunft über den Ursprung und die Vertriebswege der rechtsverletzenden Waren und Dienstleistungen verlangen kann, sofern dies nicht unverhältnismäßig zur Schwere der Verletzung wäre“*; wobei bestimmte Personen, die mit der Rechtsverletzung in Verbindung gestanden sind, zur Erteilung der Auskunft verpflichtet sind.

Vermisst wird dabei jedoch eine Bestimmung, die auf das Verfahren der Auskunftserteilung Bezug nimmt. Im Sinne der Rechtssicherheit ist es unbedingt erforderlich festzulegen, wem auf welcher Grundlage und auf welche Art und Weise Auskunft erteilt werden muss. Gerade in jüngster Zeit ist es nämlich in Zusammenhang mit Musiktauschbörsen bei Providern vermehrt zu dem Problem gekommen, dass unter Bekanntgabe einer IP-Adresse Auskunftersuchen betreffend Kundendaten nicht nur von Gerichten und Exekutivbehörden, sondern auch von Dritten an sie herangetragen wurden. Hier besteht Rechtsunsicherheit, an wen und in welcher Form die Daten herausgegeben werden müssen.

Es ist aus Datenschutzgründen ein gerichtlicher Beschluss als Grundlage für eine Datenweitergabe unerlässlich. Dies geht aus der Durchsetzungs-RL auch mehrfach eindeutig hervor:

Erwägungsgrund 20 spricht im Zusammenhang mit der Erlangung von Beweismitteln davon, dass die Verfahren den Rechten der Verteidigung Rechnung tragen sollten und die erforderlichen Sicherheiten einschließlich des Schutzes vertraulicher Informationen bieten sollten.

Erwägungsgrund 23 betont noch deutlicher, dass Rechtsinhaber die Möglichkeit haben sollten, eine gerichtliche Anordnung gegen eine Mittelsperson zu beantragen, deren Dienste zur Verlet-

zung von Schutzrechten benutzt werden, wobei die Voraussetzungen und Verfahren dafür ausdrücklich Gegenstand der einzelstaatlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten bleiben sollten.

Auch in Erwägungsgrund 25 sowie unter anderem in Art.6 - Beweise, Art.7 - Maßnahmen zur Beweissicherung, und selbst in Art.8 - Recht auf Auskunft in der Richtlinie selbst wird durchgängig von gerichtlichen Anordnungen gesprochen.

Unklare Begriffsbestimmung

Der Entwurf verwendet durchgängig den Begriff „in gewerblichem Ausmaß“, ohne ihn jedoch an irgendeiner Stelle näher zu definieren. Auf Seite 17 der Erläuternden Bemerkungen wird dazu ausgeführt, dass „Der Entwurf am Wortlaut der Richtlinie festhält, um die Gefahr eines allfälligen Widerspruches mit einer späteren Klarstellung des Begriffsinhaltes durch den EuGH auszuschließen“. Der Gesetzgeber gibt an anderer Stelle offen zu, selber nicht zu wissen, was unter diesem Begriff zu verstehen ist. Es kann aber nicht sein, dass der Rechtsunterworfenen an dieser Rechtsunsicherheit, verursacht durch das Unwissen des nationalen Gesetzgebers, zu leiden hat. Eine ausdrückliche Klarstellung wird deshalb ausdrücklich gefordert.

Stärkung der Rechte der Filmurheber (Ergänzung § 38 Abs 1a)

Grundsätzlich besteht - anders als bei der Umsetzung der vorgenannten EU-Richtlinien keine rechtliche Notwendigkeit einer Gesetzesänderung in diesem Bereich. Mit der nunmehr im § 38 Abs 1a vorgesehenen Aufteilungsregel hinsichtlich der Kabelnutzung wird eine Regelung geschaffen, die klar zu Lasten der Filmproduzenten und der Kabelnetzbetreiber geht und deren rechtliche und wirtschaftliche Stellung beeinträchtigt und deutlich verschlechtert.

Der Entwurf sieht im geplanten neuen § 38 Abs 1a einen direkten Anspruch der Filmurheber auf einen Anteil am Entgelt für die Kabelweiterleitung vor. Der direkte Anspruch wird ausdrücklich abgelehnt, die derzeitige „Untermietposition“ der VDFS sollte nicht beseitigt werden.

Ein Anspruch der Filmurheber am Entgelt für die Kabelweiterverbreitung besteht bereits jetzt, die Einhebung erfolgt indirekt über eine andere Verwertungsgesellschaft. Aus Sicht der Kabelnetzbetreiber hat es bisher allerdings keine Probleme bei der Einhebung und Zahlung der Entgelte gegeben. Die aktuelle Regelung ist völlig ausreichend und funktioniert reibungslos im Einvernehmen aller Beteiligten. Die Verwertungsgesellschaften AKM und Literar Mechana heben das Kabelentgelt ein und verteilen es unter den anderen Anspruchsberechtigten. Es gibt daher keine sachlich gerechtfertigten Gründe für neue gesetzliche Regelungen, die zu weiteren Belastungen der Kabelnetzbetreiber führen.

Durch die Einführung eines direkten Anspruchs der Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden müsste das derzeit einwandfrei funktionierende System der Entgelteinhebung zur Gänze umgestellt werden, was für die betroffenen Unternehmen einen enormen administrativen und daher finanziellen Aufwand bedeuten würde, der in keinem Verhältnis zum Nutzen einer Neuregelung stünde. Dem „One-Stop-Shop Prinzip“ würde durch die Änderung keine Rechnung getragen. Eine neue gesetzliche Regelung würde die Rechtsgrundlage für sämtliche bestehende Gesamtverträge der Kabelnetzbetreiber mit den Verwertungsgesellschaften über die integrale, zeitgleiche und unveränderte Kabelweitersendung von Rundfunksendungen in Frage stellen. Die Folge wäre das Vorbringen neuer Ansprüche seitens der VDFS an den Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen bzw. die einzelnen Unternehmungen und würde in diesem Fall neue Vertragsverhandlungen notwendig machen, was von der gegnerischen Partei im Verfahren als

viel zu hoch eingestuft wird und von mehreren bestehenden Verwertungsgesellschaften ebenso beurteilt wird. Durch die UrhG-Novelle in der aktuellen Form würde daher gesetzlich ein Prozentsatz festgelegt, der offensichtlich nicht den tatsächlichen Ansprüchen der von der VDFS vertretenen Urheber entspricht.

Die Erläuternden Bemerkungen weisen auf Seite 13 überdies ausdrücklich darauf hin, dass „nach der vorgeschlagenen Regelung auch alle Kabelunternehmen in einen solchen Rechtsstreit hineingezogen werden würden“, während Streitigkeiten nach dem geltenden Recht bisher nur zwischen dem Rechtsinhaber und der Verwertungsgesellschaft der Filmurheber entschieden werden. Diese Ausweitung erfolgt, obwohl die Kabelnetzbetreiber die vereinbarten bzw. die festgelegten Entgelte ordnungsgemäß entrichten. Es ist strikt abzulehnen, dass das Prozessrisiko auf die Kabelnetzbetreiber übergewälzt wird, obwohl sich diese gesetztes- und vertragskonform verhalten.

Diese geplante Neuerung hat sowohl für die Kabelnetzbetreiber als auch für sämtliche Verwertungsgesellschaften mit Ausnahme der VDFS ausschließlich negative Auswirkungen, weshalb der geplante § 38 Abs 1a ersatzlos aus dem Entwurf gestrichen werden sollte. Die Novelle des UrhG 2005 sollte sich tatsächlich nur auf die europarechtlich gebotenen Gesetzesänderungen konzentrieren.

Weiters hat der Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie im Zuge der WKO internen Begutachtung zur UrhG Novelle 2005 Forderungen, die Einführung einer angemessenen Neuregelung betreffend das so genannte „unwesentliche Beiwerk“ sowie die sachgerechte, filmbranchenspezifische Anpassung (d.h. Verlängerung) der Frist, für deren Dauer der Urheber (eines insbesondere zu einem Film vorbestehenden Werkes) auf den Rechterückruf wegen Nichtausübung im Voraus verzichten kann, vorgebracht. Darüber hinaus wurde auch ein schon mehrfach vorgetragenes Anliegen der Filmproduzenten wiederholt, und zwar jenes nach rechtlicher Gleichstellung oder zumindest Anpassung des gesetzlich vorgegebenen rechtlichen Verhältnisses zwischen dem Filmhersteller und einem Urheber eines zum Film vorbestehenden Werkes (soweit dieser seine Zustimmung zur Verfilmung bereits gegeben hat), an jenes des Filmherstellers zu einem Filmurheber.

Zum unwesentlichen Beiwerk wurde ausgeführt:

Nach geltendem österreichischen Urheberrecht ist davon auszugehen, dass - sofern keine besonders geregelte gesetzliche freie Werknutzung zum Tragen kommt - jegliche Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder sonstigen Leistungen zustimmungspflichtig ist. So sind etwa, wenn im Rahmen der Durchführung von Außenaufnahmen, beispielsweise bei der Herstellung eines Dokumentarfilmes, Straßenmusik (oder auch ein urheberrechtlich geschützter polyphoner Handy-Klingelton) zufällig mitaufgenommen wird, die Rechte an der dabei tonmäßig mitaufgenommenen (zufälligen) Musik zu erwerben. Als weitere Beispiele angeführt werden ein am Set im Hintergrund über den eingeschalteten Fernsehapparat laufender Spielfilm oder ein im Hintergrund hängendes, kaum, aber eben gerade noch, wahrnehm- und erkennbares Bild eines zeitgenössischen Malers oder das Platznehmen des Schauspielers auf einem zeitgenössischem Designermöbel. Für all diese Fälle wäre die Einführung einer freien Werknutzung, etwa wie sie das deutsche Urheberrecht in der Gestalt des so genannten unwesentlichen Beiwerks (§ 57 dUrhG) kennt, zweckmäßig. Danach sind unvermeidliche und nebensächliche Benutzungen urheberrechtlich geschützter Werke auf rechtlich einwandfreier Basis zustimmungsfrei, ohne dass dadurch die Rechte der betroffenen Urheber nennenswert beeinträchtigt werden. Dies würde jedenfalls die *Rechtssicherheit erhöhen*.

Zum Rückrufsrecht wurde ausgeführt:

Die im § 29 UrhG vorgesehene Rückrufsmöglichkeit des vom Urheber einem anderen eingeräumten ausschließlichen Werknutzungsrechtes ist in dieser Form - jedenfalls für die Filmbranche - nicht praxisgerecht. Bei gegenwärtigen durchschnittlichen Projektentwicklungszeiten von zumindest *sieben* Jahren ist der gesetzlich vorgesehene Zeitraum, für welchen der Urheber im Voraus auf den Rechterückruf verzichten kann im Ausmaß von drei Jahren jedenfalls hinsichtlich der Notwendigkeiten und tatsächlichen Gegebenheiten in der Filmbranche zu kurz gegriffen. Eine Ausdehnung dieses Zeitraumes auf *zehn* Jahre wäre, weil filmbranchengerecht, auch sachgerecht.

Überdies wäre es angemessen, wenn - etwa dem deutschen Vorbild folgend - der Urheber, der die Rechte zurückruft, den Filmhersteller auch für die ihm in diesem Fall entstehenden bzw. entstandenen Aufwendungen nach Billigkeitsüberlegungen zu entschädigen hätte.

Darüber hinaus sollte der Rechterückruf an besondere Formulierungen oder Formalitäten gebunden sein, knüpfen sich doch an den Rückruf schwerwiegende vor allem auch wirtschaftliche negative Folgen für den Filmhersteller. Man denke etwa nur an ein Projekt das über mehrere Jahre vom Filmhersteller auf eigene Kosten (so wie dies zunehmend auch von Fernsehanstalten verlangt wird) entwickelt wird, wobei eine Realisierung letztlich daran scheitert, dass der Urheber (z.B. ein Drehbuchautor) im Rahmen der ihm zustehenden gesetzlichen Möglichkeiten sein Recht zur Verfilmung (nach derzeitiger Gesetzeslage entschädigungslos) zurückruft.

Weiters sollten auch die formalen Anforderungen an die Ausübung des Rechtsrückrufes erhöht werden, wobei zumindest Schriftlichkeit zu fordern ist und überdies die dem Filmhersteller zustehende Widerspruchsfrist angemessen, etwa von derzeit 14 Tage auf z.B. zwei Monate, verlängert werden.

Zum Verhältnis Filmhersteller zum Urheber eines vorbestehenden Werkes wurde ausgeführt: Vorweg ist darauf zu verweisen, dass die vorgeschlagene Neuregelung lediglich den Bereich der filmischen Verwertung betrifft. Nicht umfasst davon wäre etwa die eigenständige literarische (Weiter)Verwertung eines Romans oder eines Drehbuchs z.B. als Bühnenstück oder Radio-Hörspiel. Zur sachgerechten Lösung bieten sich hier vergleichbare Regelungen an, die im österreichischen Urheberrechtsgesetz bereits an anderer Stelle im Bereich des „Filmurheberrechtes (im engeren Sinn)“ (§ 39 Abs 4 UrhG) sowie mit Bezug auf Computerprogramme (§ 40b UrhG) zu finden sind.

Danach bedarf es zur Verwertung von Bearbeitungen und Übersetzungen des Filmwerkes der Einwilligung bestimmter Urheber nicht, soweit es sich um Nutzungshandlungen handelt, die nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen zur normalen Verwertung des Filmwerkes erforderlich sind und die geistigen Interessen der Urheber am Werk nicht beeinträchtigen. Insofern sollte dem Filmhersteller - der auch hinsichtlich der zum Film vorbestehenden Werke über entsprechende Werknutzungsrechte verfügen muss - aber auch hinsichtlich dieser vorbestehenden Werke, zu deren Benutzung bei der Herstellung des Filmes der Urheber bereits seine grundsätzliche Zustimmung gegeben haben muss, ein (zumindest gesetzlich vermutetes) unbeschränktes Werknutzungsrecht zustehen (§ 40b UrhG). Da es sich bei der Verfilmung eines vorbestehenden Werkes (wie etwa eines Drehbuchs oder eines Romans) - urheberrechtlich gesehen - um eine Bearbeitung eines vorbestehenden Werkes handelt, könnte eine entsprechende Bestimmung durch Ergänzung des § 38 Abs 1, letzter Satz UrhG mit etwa dem folgenden Wortlaut *eingefügt* werden.

§ 38 (1) Durch diese Vorschrift werden Urheberrechte, die an den bei der Schaffung des Filmwerkes benutzten Werken bestehen, nicht berührt. *Hat der Urheber eines solchen vorbestehenden Werkes jedoch seine Zustimmung zur Benutzung des von ihm geschaffenen*

Werkes gegeben, so steht dem Filmhersteller hieran ein unbeschränktes Werknutzungsrecht zu, wenn er mit dem Urheber nichts anderes vereinbart hat; in solchen Fällen ist der Filmhersteller auch zur Ausübung der in § 20 und § 21 Abs 1 bezeichneten Rechte berechtigt; das Recht des Urhebers, nach § 19 die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.“

Entsprechende Bestimmungen und Verweise wären auch an geeigneter Stelle betreffend vorbestehende und bei Schaffung des Filmwerkes benutzte Leistungsschutzrechte ins Gesetz einzufügen.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.

L:\MG-2005\972-05-Urheberrecht\Stellungnahme BMJ-UrhG-Nov 2005.doc